

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/18635 –**

Gepäckverlust bei Abschiebungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Auskunft eines Berliner Rechtsanwalts gegenüber den Fragestellenden ordnet die Bundespolizei bei Abschiebungen regelmäßig an, dass die betroffenen Personen nicht nur ihr Reisegepäck, sondern auch sämtliche Wertgegenstände, also etwa Mobiltelefone, Bargeld, Schmuck und Dokumente als Aufgabegepäck abgeben. In mehreren Fällen soll es dabei zu erheblichen Verlusten gekommen sein.

Bei einer Charterabschiebung von Berlin-Schönefeld nach Pristina am 28. November 2017 soll eine betroffene Familie zwar einen Großteil ihres Gepäcks zurückerhalten haben, dabei hätten jedoch eine Tasche mit Kinderkleidung und ca. 2000 Euro Bargeld gefehlt. Am 22. August 2019 soll ein Mann, der von Berlin-Schönefeld nach Tirana abgeschoben wurde und auf gerichtliche Anordnung noch mit derselben Maschine wieder nach Berlin zurückgebracht werden musste, dauerhaft sein gesamtes Gepäck verloren haben, das u. a. sein Mobiltelefon, seine Armbanduhr und wichtige Dokumente enthielt.

Am 22. Oktober 2019 soll bei einer Abschiebung von Berlin-Schönefeld nach Belgrad keine einzige der abgeschobenen Personen ihr Aufgabegepäck zurückerhalten haben. Eine betroffene Familie soll am Schalter vergeblich über Stunden auf die Herausgabe ihres Gepäcks gewartet haben, das aus mehreren Reisetaschen mit u. a. fünf Mobiltelefonen, Schmuck, Bargeld in Höhe von 800 Euro, Heirats- und Geburtsurkunden bestand. Zwischenzeitlich sei die Familie benachrichtigt worden, dass das Gepäck in Warschau aufgefunden wurde. Aufgrund des schlechten Zustands der Gepäckstücke sei der Weitertransport nach Belgrad allerdings abgelehnt worden; auch eine Kompensationszahlung sei der Familie verweigert worden, weil sie angeblich den Verlust nicht gemeldet habe.

Der Verlust von Gepäck und Wertgegenständen hat nach Einschätzung der Fragestellenden für die Betroffenen regelmäßig katastrophale Folgen, da sie nach der erzwungenen Rückkehr häufig auf jeden Cent existentiell angewiesen sind. Dokumente wie Geburts- und Heiratsurkunden werden darüber hinaus an vielen Orten benötigt, um staatliche Unterstützungsleistungen beantragen zu können.

1. Ist es zutreffend, dass die Bundespolizei bei Abschiebungen regelmäßig anordnet, dass die betroffenen Personen nicht nur ihr Reisegepäck, sondern auch sämtliche Wertgegenstände, also etwa Mobiltelefone, Bargeld, Schmuck und wichtige Dokumente als Aufgabegepäck abgeben?

Betrifft dies nur Charterabschiebungen oder auch Abschiebungen mittels Linienflügen?

Welche internen Leitlinien und Vorgaben gibt es dazu gegebenenfalls, und was beinhalten diese (bitte ausführen)?

Zutreffend ist, dass die Bundespolizei bei Rückführungsmaßnahmen grundsätzlich kein Handgepäck gestattet. Insofern sind mitgeführte Gegenstände generell im Aufgabegepäck unterzubringen. Ausgenommen hiervon sind während des Fluges unbedingt benötigte Gegenstände, wie etwa Medikamente. Bargeld in Scheinen wird den Rückzuführenden ebenfalls belassen. Die Identitätspapiere der betroffenen Personen werden von den Begleitbeamten mitgeführt und im Zielstaat den Behörden übergeben, um die Identität der einreisenden Personen nachzuweisen. Diese Bestimmungen gelten sowohl für Charter- als auch für Linienflüge.

Mit dieser Regelung hat die Bundespolizei auf Sachverhalte reagiert, bei denen Rückzuführende versucht haben, durch im Handgepäck mitgeführte Gegenstände den Vollzug der Maßnahme zu be- oder verhindern.

2. Wie lautet die Begründung dafür, dass Betroffene auf Abschiebeflügen Wertsachen und persönliche Gegenstände nicht wie andere Passagiere als Handgepäck mit in die Flugzeugkabine nehmen dürfen?

Im Unterschied zu den übrigen Passagierflügen befinden sich durch die Bundespolizei begleitete Rückzuführende in der Regel nicht aus freiem Willen an Bord des Flugzeugs; teilweise versuchen sie auch durch ihr Verhalten ihre Rückführung zu behindern bzw. zu vereiteln. Insofern sind alle nicht unbedingt in der Kabine des Flugzeugs erforderlichen Gegenstände in das Aufgabegepäck zu verstauen, um Selbst- oder Fremdverletzung auszuschließen und damit auch die Sicherheit an Bord des Luftfahrzeugs zu gewährleisten.

3. Inwieweit ist der Bundesregierung das Problem bekannt, dass es im Zuge von Abschiebungen zu Gepäckverlust kommt, weil entweder einzelne Wertgegenstände aus dem übrigen Gepäck entwendet werden oder ganze Gepäckstücke nicht am Zielflughafen ankommen, inwiefern sind diese Verluste quantifizierbar, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Der Bundespolizei ist lediglich ein Fall bekannt, in dem ein Gepäckstück dauerhaft nicht mehr auffindbar war. Über entwendete Wertgegenstände aus verschlossenen Gepäckstücken liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Eine Notwendigkeit zur Veränderung der bisherigen Prozesse sieht die Bundesregierung nicht.

4. Was sind nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung die Gründe dafür, dass Gepäckstücke und Wertgegenstände im Zuge von Abschiebungen verloren gehen?

Die Abläufe bei Abschiebungen auf dem Luftweg und die Behandlung des Reisegepäcks bei diesen Maßnahmen sind vergleichbar mit denen der allgemeinen Luftfahrt. Insofern sind auch die Gründe eines Gepäckverlustes nicht anders,

als bei übrigen Passagierflügen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Inwieweit ist den Mitarbeitern der Fluggesellschaften nach Kenntnis der Bundesregierung bekannt, dass abzuschiebende Personen regelmäßig ihr gesamtes Gepäck, d. h. auch Wertsachen, als Aufgabegepäck abgeben müssen?

Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass es während Abschiebungen zu Plünderungen des Gepäcks durch Mitarbeiter der Fluggesellschaften oder durch andere Personen kommt?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob die Mitarbeiter von Fluggesellschaften über die Handhabung des Gepäcks bei Abschiebungen im Einzelnen informiert sind.

Nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgt die Handhabung des Gepäcks in der Regel auch nicht durch das Personal von Luftverkehrsgesellschaften, sondern durch das Bodenpersonal des Flughafenbetreibers bzw. beauftragte Dritte. Über Diebstähle im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Was ist der Bundesregierung über den mutmaßlichen Verlust einer Tasche mit Kinderkleidung und ca. 2 000 Euro in bar im Zuge einer Charterabschiebung von Berlin-Schönefeld nach Pristina am 28. November 2017 bekannt (siehe Vorbemerkung)?

Der Bundespolizei liegen keine Erkenntnisse zu dem dargestellten Sachverhalt vor.

7. Was ist der Bundesregierung über das mutmaßliche Verschwinden des gesamten Gepäcks eines Mannes im Zuge einer Abschiebung von Berlin-Schönefeld nach Tirana am 22. August 2019 bekannt (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Rückführungsmaßnahme der Person wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes Frankfurt/Oder unmittelbar vor der Einreise im Zielstaat untersagt und daraufhin abgebrochen. Der Abbruch der Maßnahme erfolgte allerdings so kurzfristig, dass das an Bord befindliche Gepäck nicht mehr entladen werden konnte. Trotz ergangener Bitte der Bundespolizei, wurde das Gepäck der Person erst im Zielland ausgeladen. Das Gepäck wurde dem Betroffenen im Nachgang zugestellt.

8. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, dass bei einer Abschiebung von Berlin nach Belgrad am 22. Oktober 2019 keine einzige der betroffenen Personen ihr Gepäck zurückerhalten haben soll (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Am 28. November 2019 wurde der Bundespolizei bekannt, dass drei Gepäckstücke einer vierköpfigen Familie fehlgeleitet wurden. Die drei Gepäckstücke sind den Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugestellt worden.

9. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, dass das Gepäck einer betroffenen Familie in Warschau aufgefunden, allerdings der Weitertransport des Gepäcks verweigert worden sein soll, weil es sich in einem derart schlechten Zustand befunden haben soll (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Wie ist das Gepäck nach Kenntnis der Bundesregierung nach Warschau gelangt, gab es bei der Abschiebung eine Zwischenlandung am dortigen Flughafen?

Nach Kenntnis der Bundespolizei waren die Gepäckstücke bei Ankunft am Flughafen in einem Zustand, der den Check-In nicht zuließ. Daraufhin ist das Gepäck in größere Taschen umgepackt worden. Vermutlich durch eine Fehlleitung gelangte das Gepäck nach Warschau. Der genaue Transportweg konnte nicht mehr ermittelt werden. Eine Zwischenlandung in Warschau gab es nicht. Letztlich wurde das Gepäck den Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt.

10. Wer trägt die Verantwortung für den Verlust von Gepäckstücken im Zuge von Abschiebungen, und wer kann dafür haftbar gemacht werden?

Die Schadensersatzansprüche bei Gepäckverlust ergeben sich aus Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal) und bei Luftfahrtunternehmen aus der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen. Danach haftet der Luftfrachtführer für beschädigtes oder abhanden gekommenes Aufgabegepäck verschuldensunabhängig. Für einige außereuropäische Luftbeförderungen gilt noch das Vorgängerabkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr.

11. Wie kann sichergestellt werden, dass den abgeschobenen Personen im Verlustfall ihr Gepäck umgehend nachgestellt bzw. Schadensersatz geleistet wird?

In den der Bundespolizei bekannt gewordenen Fällen wurden umfangreiche Anstrengungen unternommen, um das Gepäck aufzufinden und zuzustellen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundespolizei gegebenenfalls aus eigener Initiative, um die Kontaktdaten abgeschobener Personen im Herkunftsland zu ermitteln, damit ihnen verloren gegangenes Gepäck nachträglich zugestellt werden kann?

Ansprechpartner im Ausland sind die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland vor Ort oder ggf. benannte Vertrauenspersonen.

13. Welche Vorkehrungen trifft die Bundesregierung bzw. die Bundespolizei, um Gepäckverlust bei Abschiebungen vorzubeugen?

In Anbetracht der Tatsache, dass nur in Einzelfällen Gepäck nicht unmittelbar am Zielflughafen aufgefunden und in der Regel später zugestellt wird, sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, die bestehenden Verfahren zu ändern.

14. Mittels welcher Fluggesellschaften wurden die in der Vorbemerkung genannten Abschiebungen vollzogen, und nach welchen Kriterien wurden sie ausgewählt?

Die Fluggesellschaften werden von der Bundespolizei nach dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit ausgewählt. Die von den Fragestellern bezeichneten Abschiebungen wurden durch die Fluggesellschaften Sundair und EnterAir durchgeführt.

15. Gab es bereits Überlegungen, bestimmte Fluggesellschaften nicht mehr mit der Durchführung von Abschiebungen zu beauftragen, wenn vermehrt Fälle von Gepäckstückverlust aufgetreten sind?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass es bei bestimmten Fluggesellschaften vermehrt zu Fällen im Sinne der Fragestellung kam.

Insoweit gibt es keine Überlegungen, bestimmte Fluggesellschaften nicht mehr mit der Durchführung von Abschiebungen zu beauftragen.

16. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden, dass der Verlust der gesamten Habe regelmäßig katastrophale Folgen für die Betroffenen hat, weil diese nach einer erzwungenen Rückkehr häufig existenziell auf jeden Cent angewiesen sind und beispielsweise zur Erlangung staatlicher Unterstützung Dokumente wie die Geburts- oder Heiratsurkunde vorlegen müssen, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Nach Auffassung der Bundesregierung obliegt es in der Regel den ausreisepflichtigen Personen selbst, ihre Obliegenheiten in Zusammenhang mit der Ausreise in eigener Verantwortung zu regeln. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn die Ausreise im Rahmen einer Rückführung erfolgt. Hierzu gehört der Transport wichtiger Dokumente oder Wertgegenstände in das Heimatland bzw. den Bestimmungsort der Reise.

17. Werden Gepäckstücke vor dem Vollzug einer Abschiebung durchsucht und Protokolle über den Inhalt, beispielsweise Bargeldbeträge oder andere Wertgegenstände angefertigt?

Gepäckstücke von Rückzuführenden werden der im Flugverkehr notwendigen Luftsicherheitskontrolle zugeführt. Eine standardisierte Protokollierung des Inhaltes des aufgegebenen Gepäcks erfolgt nicht. Vorhandene Geldmittel und Wertsachen des Rückzuführenden sind jedoch von der Bundespolizei im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme zu dokumentieren, soweit die Bundespolizei hiervon Kenntnis erlangt.

18. Sind die Gepäckstücke der von Abschiebung betroffenen Menschen versichert?

Wenn ja, in welchem Umfang?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 10 und 16 wird verwiesen.

